

Stadt Bedburg



Richtlinien für Feuerwehrpläne

Stand der Richtlinie: 24. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1. Grundlagen
 - 1.2. Verantwortung für die Feuerwehrpläne
 - 1.3. Planumfang
 - 1.4. Unterlagen und Beratung
 - 1.5. Darstellung des Ist – Bestandes
 - 1.6. Abnahme der Feuerwehrpläne
 - 1.7. Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
 - 1.8. Kosten

2. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne
 - 2.1. Allgemein
 - 2.1.1. Kopfzeile
 - 2.1.2. Legende
 - 2.1.3. Raster
 - 2.2. Wände
 - 2.3. Zugänge
 - 2.3.1. Objekte mit Brandmeldeanlage
 - 2.3.2. Objekte ohne Brandmeldeanlage
 - 2.3.3. Türen
 - 2.3.4. Fenster
 - 2.4. Räume
 - 2.5. Löschanlagen
 - 2.6. Feuerlöscher
 - 2.7. Symbole
 - 2.8. schriftlicher Teil

3. Anschrift / Ansprechpartner

Anlagen

- Anlage 1 Layouthinweise
- Anlage 2 Bescheinigung des Planerstellers über die Richtigkeit der Pläne
- Anlage 3 Bescheinigung des Betreibers / Eigentümers über die Richtigkeit der Pläne

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 zu erstellen, soweit in dieser Richtlinie keine anderen Regelungen vorgegeben werden.

Im Einzelfall können durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- weitere Abweichungen festgelegt werden.

1.2 Verantwortung für die Feuerwehrpläne

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen zum gezeichneten Bestand oder Umbauten sind Eigentümer und Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne entsprechend zu ändern. Grundsätzlich sind in diesem Falle alle Pläne zu überarbeiten und an die derzeit gültigen Richtlinien anzupassen.

1.3 Planumfang

Der Umfang der erforderlichen Feuerwehrpläne sind mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzustimmen. Diese Vorgabe ist verbindlich.

Abweichend zur DIN 14095:2007-05 können durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- weitere Sonderpläne (z.B. RWA – Pläne) gefordert werden.

1.4 Unterlagen und Beratung

Diese Richtlinie, die erforderliche Objektnummer, sowie die für die Abnahme erforderlichen Anlagen erhalten sie von einem Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- (siehe Punkt 3). Sofern sich hieraus Fragen ergeben, steht Ihnen ein Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Planerstellung. Diese ist gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" der Stadt Bedburg kostenpflichtig.

1.5 Darstellung des Ist - Bestandes

Der Planersteller hat in der Planzeichnung den tatsächlichen Sachstand vor Ort aufzunehmen und darzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- zulässig.

1.6 Abnahme der Feuerwehrpläne

Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren eine Layoutabnahme durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes –vorbeugende Gefahrenabwehr-. In diesem Rahmen werden die Pläne durch den Mitarbeiter des Sachgebietes Vorbeugende Gefahrenabwehr auf die Einhaltung der Richtlinie sowie der weiteren, rechtlichen Grundlage überprüft.

Im Einzelfall kann durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes –vorbeugende Gefahrenabwehr- ein Ortstermin gefordert werden, in dessen Rahmen in Zusammenarbeit mit dem Planersteller und dem Betreiber die Ausführung sowie der Inhalt der Feuerwehrpläne vor Ort festgelegt wird.

Abnahme und Ortstermine sind gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" der Stadt Bedburg kostenpflichtig.

Die Prüfung auf Einhaltung der Richtlinie der Stadt Bedburg sowie der weiteren rechtlichen Grundlagen (Layout) in den Räumlichkeiten des Rathauses Kaster statt.

Hierzu sind vom Planersteller einzureichen:

- ein kompletter Plansatz
- Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie
- Ist der Planersteller nicht selbst Kostenträger für die Abnahmen, ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers unter Angabe der vollständigen Rechnungsanschrift vorzulegen.

Alternativ kann die Prüfung der Feuerwehrpläne via Emaillkorrespondenz erfolgen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines persönlichen Termins in den Räumlichkeiten des Rathauses Kaster trifft ein Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Ist im Einzelfall ein Ortstermin notwendig sind vom Planersteller mitzubringen:

- zwei komplette Plansätze
- schriftlicher Teil des Feuerwehrplanes

Nach Umsetzung der ev. erforderlichen Änderungen, müssen die Pläne einem Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur Nachkontrolle vorgelegt werden.

Werden bei der Nachkontrolle keine Mängel mehr festgestellt, erhält der Planersteller die schriftliche Freigabe der Feuerwehrpläne durch einen Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Danach sind die Pläne beim Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- in der endgültigen Fassung in zweifacher Ausfertigung mit schriftlichem Teil in beweglichen Prospekthüllen mit Universallochung einzureichen, sowie eine weitere Ausfertigung mit schriftlichem Teil in beweglichen Prospekthüllen mit Universallochung in einem DIN A 4 Ordner und eine einlamierte Ausführung mit schriftlichem Teil vor Ort zu verlasten.

Das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich eine stichprobeartige Überprüfung der Feuerwehrpläne vor. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegen den Planersteller sowie dem Betreiber. Dies ist durch die Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie schriftlich zu bestätigen. Insofern im Rahmen einer stichprobigenartigen Überprüfung Abweichungen festgestellt werden, gelten die Feuerwehrpläne als nicht genehmigt und sind entsprechend anzupassen.

1.7 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Dem Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- sind die Feuerwehrpläne auf einer CD im Format *.jpg oder *.pdf zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Files werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Kreisleitstelle, Einsatzleitung).

1.8 Kosten

Durch den Rat der Stadt Bedburg wurde die "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" verabschiedet. In dieser Satzung sind die kostenpflichtigen Leistungen des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- der Stadt Bedburg festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Feuerwehrplänen!

Die Satzung kann im Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- eingesehen werden.

2. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

2.1 Allgemein

Die Pläne sind im DIN A 3 Format zu erstellen.

Die Hauptzufahrt ist grundsätzlich am unteren Blattrand anzuordnen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung eines Mitarbeiters des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Die Ausrichtung der Geschosspläne muss mit der Ausrichtung des Übersichtsplanes übereinstimmen. Geringe Abweichungen sind zulässig.

Abweichend von der DIN 14095 besteht jedes Blatt aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

2.1.1 Kopfzeile (siehe Anlage 1)

Die Kopfzeile besteht aus drei Feldern. Von links nach rechts beinhalten diese:

Feld 1 (links): Objektbezeichnung und Anschrift

Feld 2 (Mitte): Planbezeichnung (Übersichtsplan, Geschossplan etc.)

Feld 3 (rechts): Objektnummer

2.1.2 Legende

Die Legende befindet sich am rechten Rand des Blattes. Diese beinhaltet von oben nach unten:

- Symbole mit Erläuterungen
- Übersichtsdarstellung mit
 - a.) Übersichtsdarstellung des Objektes mit Einfärbung des im Plan dargestellten Bereiches in Magenta (nicht im Übersichtsplan)
 - b.) Etagendarstellung mit Einfärbung der im Plan dargestellten Etage (es dürfen nur die Etagen eingezeichnet / beschriftet werden, die auch tatsächlich im betroffenen Objekt vorhanden sind) in Magenta (siehe Anlage 1)
- Falls gewünscht den Namen des Planerstellers und ein entsprechender Copyright-Vermerk.
- Datum der Planerstellung / letzten Änderung

Die Legende darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wiederzufinden sind.

Befinden sich in einem Plan Türen und andere Feuerschutzabschlüsse mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen (z.B. T30 und T90 Türen), so sind diese einzeln als Symbole (siehe 2.3.3) mit den unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen aufzuführen.

Aus platztechnischen Gründen kann die Lage der Übersichts- und/oder Etagendarstellung auch im Bereich der Planzeichnung gewählt werden. Dies ist mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzustimmen.

2.1.3 Raster

Zusätzlich zu den Forderungen der DIN 14095 werden folgende Anforderungen gestellt:

- a.) Raster, die sich über den kompletten Bereich des Feuerwehrplanes erstrecken, sind nicht erwünscht.
- b.) Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzichnen.
- c.) Das angedeutete Raster darf die Darstellung der Planzeichnung nicht beeinträchtigen.

2.2 Darstellung von Wänden

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 sind F90 Wände als schwarze Volllinie darzustellen. Diese ist an die Linienstärke der Brandwände anzupassen und muss sich in der Darstellung deutlich von anderen Wänden unterscheiden.

2.3 Zugänge

2.3.1 Objekte mit Brandmeldeanlage

Der Zugang, welcher auf dem schnellsten Wege zum FIC / FAT / FBF führt, ist als Hauptzugang mit dem Symbol „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 14034 – 6 jedoch in Schwarz zu kennzeichnen.

Zugänge, die mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in grün gekennzeichnet.

Zugänge die nicht mit diesem Schlüssel von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet.

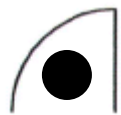
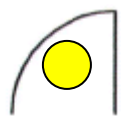
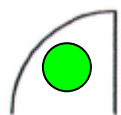
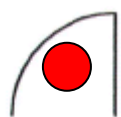
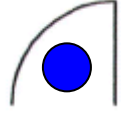
2.3.2 Objekte ohne Brandmeldeanlage

Bei Objekten ohne Brandmeldeanlage müssen alle Zugänge mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet werden.

In Einzelfällen wird durch das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- bei diesen Objekten im Rahmen der Abnahme vor Ort zusätzlich ein Hauptzugang festgelegt.

2.3.3 Türen

Sollte die Übersichtlichkeit der Planzeichnung auf Grund einer Vielzahl von Symbolen beeinträchtigt werden, kann durch einen Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- abweichend zur DIN die Kennzeichnung der Türen mit Anforderungen an den Rauch- und / oder Brandschutz wie folgt gefordert werden:

	RS – Tür	schwarz
	T 30 – Tür	gelb
	T 30 – RS Tür	grelles grün
	T 90 – Tür	rot
	T 90 – RS Tür	blau

In der Planzeichnung sind die Linien der Wanddarstellung im Bereich der Türen zu

unterbrechen.

2.4 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen vor Ort abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, müssen diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen gekennzeichnet werden.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, ist die Raumbezeichnung mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzusprechen.

2.5 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereiche mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

2.6 Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO₂, Fettbrandlöschmittel) enthalten, bzw. die Größe eines tragbaren Feuerlöschers überschreiten. Wandhydranten Typ F sind mit den entsprechenden Symbolen einzuzeichnen. Sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind in Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- einzuzeichnen.

2.7 Symbole

Sofern in diese Richtlinie keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, sind Symbole gemäß der DIN 14034 (insbesondere Teil 6) und der ASR A1.3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole hier nicht zu finden sind, ist eine Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- zu treffen.

2.8 Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil zum Feuerwehrplan ist analog zum Anhang B zur DIN 14095:2007-05 zu erstellen.

3. Anschrift / Ansprechpartner

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bedburg

Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr-

Am Rathaus 1

50181 Bedburg

Tel.: (02272) 402-0

Fax: (02272) 402-149

Ansprechpartner:

Herr Wolfgang Luchtmann

Tel.: (02272) 402-421

w.luchtmann@bedburg.de

Herr Guido Garbe

Tel.: (02272) 402-447

g.garbe@bedburg.de

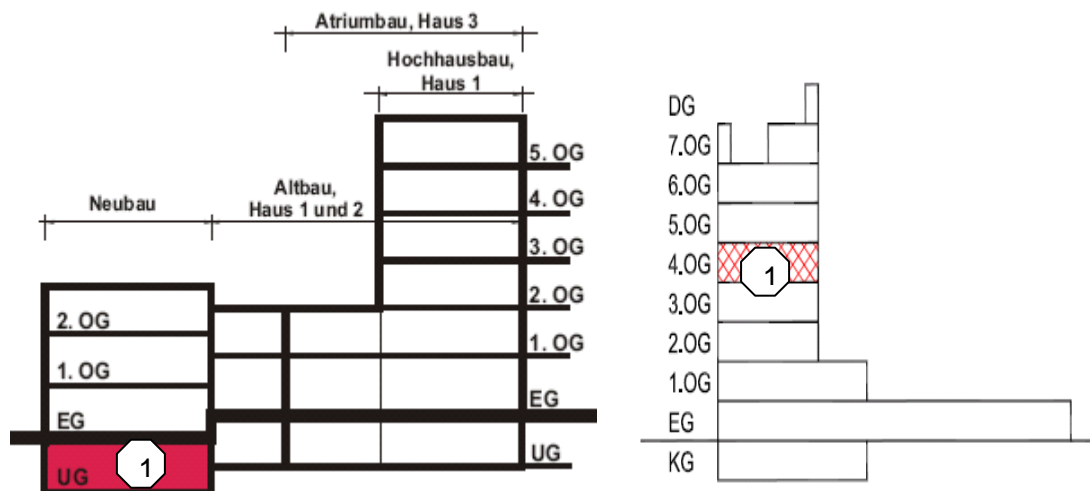
Anlage 1: Layouthinweise

Kopfzeile und Legende:

Die Breite der einzelnen Felder kann je nach Umfang des Textes variieren.

Musterfirma Musterstraße xx Musterhausen	Musterplan	Objektnummer: 1xxx
<h1>Planzeichnung</h1> <p>Hauptzufahrt</p>		LEGENDE Übersichtsplan Etagenplan Symbole Planersteller Datum Planerstellung/ letzter Änderung

Musteretagenpläne:



1 Darstellung in Magenta

Anlage 2 : Bescheinigung des Planerstellers

(vom Planersteller auszufüllen)

zur Vorlage bei der Feuerwehr Bedburg über die Richtigkeit der Feuerwehrpläne

Die Richtigkeit der Feuerwehrpläne wird unterschieden in der grafischen Darstellung und der sachlichen Richtigkeit.

Die Richtigkeit der grafischen Darstellung umfasst die Einhaltung der Richtlinien für Feuerwehrpläne der Feuerwehr der Stadt Bedburg in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die grafischen Anforderungen.

Die sachliche Richtigkeit umfasst die korrekte Darstellung des gesamten Objektes. Hierzu gehören beispielsweise:

- die korrekte Darstellung von Bauteilen und Feuerschutzabschlüssen
- die korrekte Darstellung der Gefahren
- die korrekte Darstellung von Räumen

(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Zusätzlicher Hinweis an den Planersteller:

Die Feuerwehr/das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich vor, die Pläne einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort, ggf. auch in Anwesenheit des Planerstellers zu fordern. Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

Unabhängig von diesen Überprüfungen sind Planersteller und Betreiber / Eigentümer für die Richtigkeit der Planunterlagen verantwortlich.

Hiermit bescheinige ich die Richtigkeit der Feuerwehrpläne, sowie die Kenntnisnahme des besonderen Hinweises durch den Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr-

Name/Bezeichnung des Objektes: 		
Straße: 		Bedburg- (Ortsteil) :
Die Überprüfung vor Ort erfolgte am : 		Durch Herrn/Frau : (Name des prüfenden Planerstellers)
Datum: 	Stempel: 	Unterschrift:

Anlage 3 : Bescheinigung des Betreibers / Eigentümers

(vom Betreiber/Eigentümer auszufüllen)

zur Vorlage bei der Feuerwehr Bedburg über die Richtigkeit der Feuerwehrpläne

Hiermit bescheinigt der Unterzeichner, dass die Darstellung der eingereichten Feuerwehrpläne richtig ist und den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten entspricht.

Bei Änderungen, Umbauten oder später korrigierten Abweichungen zur Baugenehmigung, wird durch den Unterzeichner die Neuerstellung der Pläne entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für Feuerwehrpläne der Stadt Bedburg eigenständig veranlasst.

Die geänderten Pläne sind einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur kostenpflichtigen Abnahme vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis an den Betreiber / Eigentümer:

Die Feuerwehr/Sachgebiet –vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich vor, die Pläne einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort, ggf. auch in Anwesenheit des Planerstellers zu fordern. Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

Unabhängig von diesen Überprüfungen ist der Betreiber / Eigentümer für die Richtigkeit der Planunterlagen verantwortlich.

Mängel, welche evtl. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, sind auf Kosten des Betreibers oder Eigentümers zu beheben.

Es erfolgt der Hinweis auf Punkt 4 der DIN 14095:

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Name/Bezeichnung des Objektes: 		
Straße: 		Bedburg- (Ortsteil) :
Name: (in Druckbuchstaben) 		Bezeichnung (Titel / Dienststellung):
Datum: 	Stempel:	Unterschrift: